

## ENTWURF

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 26.07.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland beschlossen:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Teichland, § 5 Gemeindevertretung - wird wie folgt geändert:

Absatz 3 ist zu streichen und wird wie folgt neu formuliert:

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 10.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

#### § 2

Im § 8 Absatz (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland werden die Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Teichland wie folgt geändert und neu festgelegt:

- OT Bärenbrück, Dorfstraße 31 A, vor dem Gemeindezentrum
- OT Maust, Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum
- OT Neuendorf, Cottbuser Straße 1, **vor dem Kitagebäude**  
(bisher: vor dem Gemeindezentrum)

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

**BV GV Teichland 26.07.2011**

**Beschluss der 1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland**

Der Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist erforderlich, weil im Ortsteil Neuendorf der Standort des amtlichen Bekanntmachungskastens neu zu formulieren ist.

Gleichzeitig wird die Formulierung in § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung präzisiert und neu gefasst.